



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Wasserreglement der Gemeinde Titterten

vom 14. Mai 2007

gültig ab: 1. Januar 2008 (Stand: 1. Januar 2011)

Wasserreglement der Gemeinde Titterten

vom 14. Mai 2007

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Titterten gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Instandstellung und die Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Titterten.

²Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer von Grundstücken, Bauten und Anlagen, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden sollen.

§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

²Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴Die Wasserversorgung kann durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung ganz oder teilweise einer Firma oder einem Zweckverband übertragen werden. Das vorliegende Reglement ist sinngemäss in die vertraglichen Vereinbarungen zu übernehmen.

§ 3 Technische Ausführung

¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

²Für jede Anschlussleitung wird auf Kosten des Wasserbezügers ein eigener Schieber erstellt.

B. Trinkwasserabgabe

§ 4 Wasserabgabe

¹Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Gebrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

²Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser. Bei Bauten und Anlagen der Gemeinde sind wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit;
- b. bei Instandstellungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c. bei Brandfällen;
- d. bei ungenügender Wasserqualität.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche müssen den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Qualität des Trinkwassers

Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat erlässt - insbesondere für das Füllen von Schwimmbädern - besondere Vorschriften in einer Verordnung zu diesem Reglement.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹Die Gemeinde erstellt und unterhält ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) auf der Stufe eines Wasserversorgungskonzeptes.

²Das GWP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion. Das GWP ist behördenverbindlich.

§ 10 Leitungskataster

Die Gemeinde führt zu Lasten der Wasserversorgung einen Leitungskataster über sämtliche Wasserwerksanlagen der Gemeinde und der Privaten.

§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

²Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Wasseranlagen.

³Die Anlagen und Einrichtungen sind soweit wie möglich im öffentlichen Areal zu erstellen.

⁴Die Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

§ 12 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes durchzuführen.

§ 13 Hydranten

¹Hydranten dürfen nur durch die Gemeinde oder durch die Beauftragten der Gemeinde bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

²Für Bauwasser erteilt der Gemeinderat mit der Wasseranschlussbewilligung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten.

³Für alle übrigen Fälle erteilt der Brunnenmeister die Bewilligung zur Benützung der Hydranten.

⁴Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

⁵Übermässiger Wasserverbrauch wird dem Bewilligungsnehmer (inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren) in Rechnung gestellt.

§ 14 Haftung und Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden die entstehen:

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung der Wasserversorgungs-Anlagen;
- b. durch nicht vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe.

D. Private Wasserleitungen

Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 15 Bewilligung

¹Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug mit einem separaten Anschluss;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen an die Trinkwasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Abwasserentsorgung;
- f. das Füllen von Schwimmbädern mit einem Inhalt von über 20 m³;

g. Wasseraufbereitungsanlagen.

²Die Bewilligungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis g werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

Anschlussleitung

§ 16 Meldepflicht

¹Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

²Schäden an der Anschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

§ 17 Erstellung, Kosten, Eigentumsverhältnisse

¹Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz.

²Der Wasserbezüger trägt alle Kosten (Sanitär- und Baumeisterarbeiten mit Ausnahme der Wasserzähler) für die Planung und Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³Die Anschlussleitung bleibt im Eigentum des Wasserbezügers. Das Durchleitungsrecht durch Parzellen der öffentlichen Hand gilt ohne Grundbucheintrag als gegeben.

⁴Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden vom Wasserbezüger bezahlt. Sind mehrere Wasserbezüger an der gleichen Anschlussleitung beteiligt, werden die Kosten nach der Brandlagerschätzung der Gebäude auf den betroffenen Grundstücken aufgeteilt.

⁵Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

⁶Für Wasseranschlussleitungen ausserhalb der Bauzone gilt die Leitung bis zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung als private Anschlussleitung.

§ 18 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch private Grundstücke ist Sache des Wasserbezügers. Das Durchleitungsrecht kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen oder zwischen Grundeigentümer und Nutzniesser schriftlich vereinbart werden.

Hausinstallation

§ 19 Hausinstallationen ¹

¹Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

¹ Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2010.

²Bei jedem Neubau oder vor dem Auswechseln des Wasserzählers bei Altliegenschaften muss nach dem Wasserzähler eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

³Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

⁴Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung müssen vollständig vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz getrennt sein.

§ 20 Erstellung und Kosten

¹Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

²An die Kosten für die Erstellung von Anlagen der Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung bezahlt die Gemeinde auf Antrag des Wasserbezügers einen Förderbeitrag. Der Gemeinderat legt die Höhe des Förderbeitrages fest.

§ 21 Abnahme und Kontrolle

¹Die Gemeinde ist berechtigt die Hausinstallationen zu prüfen. Sie kann während den laufenden Arbeiten nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

²Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Betrieb

§ 22 Instandhaltungspflicht

¹Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

²Die Gemeinde kann von den Wasserbezügern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 23 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Leitungswasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.

§ 24 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden. Der übermässige Wasserverbrauch wird dem Wasserbezüger (inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren) in Rechnung gestellt.

§ 25 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹Die Wasserbezüger gewähren der Gemeinde oder deren Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

²Die Gemeinde kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

E. Wassermessung

§ 26 Grundsatz

¹Öffentliche und private Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen sind öffentliche Brunnen und Löscheinrichtungen.

²Die Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

³Wird eine Anschlussleitung sowohl für den Haushalt wie für einen Landwirtschaftsbetrieb benutzt, sind ab der Anschlussleitung zwei getrennte Wasseruhren für den Haushalt und die Landwirtschaft zu installieren.

§ 27 Standort und Eigentum ²

¹Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit dem Wasserbezüger den frostsicheren Standort der Wasserzähler.

²Die Hauptwasserzähler werden zu Lasten der Gemeinde durch den Beauftragten der Gemeinde montiert und in Stand gehalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde.

³Evtl. Nebenwasserzähler (inkl. Zähler bei Regenwassernutzung) werden durch den Beauftragten der Gemeinde zulasten des Wasserbezügers montiert. Sie sind Eigentum des Wasserbezügers. Für die Nachprüfung der Nebenwasserzähler gilt § 29 dieses Reglementes. Defekte Nebenwasserzähler hat der Wasserbezüger auf seine Kosten auswechseln zu lassen.

§ 28 Auswechslung

Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung der Wasserzähler berechtigt.

§ 29 Nachprüfung

Der Wasserbezüger kann die Nachprüfung der Wasserzähler verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Wasserbezügers, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen Lasten, anderenfalls trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung.

§ 30 Ablesung der Wasserzähler

² Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2010.

Die jährliche Zählerablesung wird durch die Gemeinde organisiert.

§ 31 Vorübergehender Wasserbezug, unberechtigter Wasserbezug, Kündigung des Wasserbezugs

¹Für Bauwasseranschlüsse legt der Gemeinderat eine Pauschale fest.

²Andere Anschlüsse für den vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen auf Kosten des Wasserbezügers durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

³Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die Wassergebühren inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

⁴Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Flächenbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht zurückbezahlt.

F. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

²Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Wasserversorgung;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
- c. einer jährlichen Mengengebühr;
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹Der Gemeinderat legt die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussbeiträge fest.

²Der Gemeinderat legt die jährlichen Mengengebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 34 Vorab-Erstellung

¹Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten

der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren. Die Bedingungen gemäss § 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind einzuhalten.

²Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 35 Zahlungsmodalitäten

¹Die einmaligen Gebühren sind innert 60 Tagen, die übrigen Fakturen innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig.

²Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

¹Der Grundeigentümer leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

²Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche innerhalb der Bauzone.

§ 37 Anschlussgebühren ³

¹Der Wasserbezüger leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossen ist und die Gebäudeschätzung vorliegt.

²Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss verfügen oder nicht. Jede Investition (Neuinvestitionen, Mehrwert durch Investitionen) darf nur einmal belastet werden.

³Mit Nachweis durch den Wasserbezüger werden bei der Berechnung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

³ Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2010.

- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten für Massnahmen die der Abwasservermeidung, Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- c. Der Nachweis ist spätestens im Zeitpunkt der Gebäudeschätzung durch die BL Gebäudeversicherung zu erbringen.

⁴Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investitionen entstandene Mehrwert beitragspflichtig.

⁵Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

⁶Wird eine Liegenschaft nach Zerstörung durch Feuer oder nach vollständigem Abbruch neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

⁷In Fällen in denen der Gemeinde der Gebäudeversicherungswert nicht bekannt ist, ist der Gebäudebesitzer verpflichtet die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.

⁸Bei einem Neubau werden die Anschlussgebühren auf dem ganzen Gebäudewert erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt. Bei einem Um- und Erweiterungsbau, wenn die Nachschatzung vorliegt.

⁹Versäumt es der Wasserbezüger die Gebäudeschätzung innert sechs Monaten nach dem Bezug der Liegenschaft durchführen zu lassen, können 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren verrechnet werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung.

§ 38 Liegenschaften ausserhalb der Bauzone

¹Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone werden keine Erschliessungsbeiträge erhoben.

²Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone werden 50 % der ordentlichen Anschlussgebühren gemäss § 37 des Wasserreglementes verrechnet.

Wiederkehrende Gebühren

§ 39 Grundsatz

¹Der Wasserbezüger bezahlt der Gemeinde jährlich eine Mengengebühr. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

²Die Verrechnung der Mengengebühr erfolgt an den Grundeigentümer.

G. Schlussbestimmungen

§ 40 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er regelt den Vollzug und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

²Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Wasserreglement.

³Kommt der Wasserbezüger den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 41 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen, die nicht vom Gemeinderat erlassen worden sind (z.B. Verwaltung, Brunnenmeister) und sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren (§ 36 und § 37) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 5. November 1986 (Stand: 1. Januar 1996) wird aufgehoben.

§ 44 Übergangsbestimmungen

¹Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

²Für bewilligte und vor dem In-Kraft-Treten dieses Reglementes erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

³Bei denjenigen Anschlussleitungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits erstellt sind, wird der Schieber entweder bei einer Sanierung der Hauptwasserleitung oder bei der Reparatur und Sanierung der Hausanschlussleitung erstellt (§ 3 Absatz 2).

§ 45 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das In-Kraft-Treten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Mai 2007.

Gemeinderat Titterten

Kurt Schaub
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit Beschluss Nr. 407 vom 18. September 2007 genehmigt.

Das Reglement tritt, gemäss Beschluss Nr. 357/2007 vom 1. November 2007 des Gemeinderates Titterten per 1. Januar 2008 in Kraft.

Gemeinderat Titterten

Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Die Änderungen gemäss den Fussnoten 1 bis 3 wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. November 2010 genehmigt.

Gemeinderat Titterten

Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Die Änderungen gemäss den Fussnoten 1 bis 3 wurden mit Entscheid Nr. 3 vom 10. Januar 2011 durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.